

7. November 1837.

untern wurde, der Excerpt aus dem vorigen Codex  
in der Legationskanzlei abgetragen worden.

Hierzu ist dem Legationskanzler und dem Finanzkanzler  
durch Protokollausfertigung Kenntniß gegeben.

197.  
Gerichtliche Angelegenheit vom  
dem Tode der Königin  
der Niederlande.

Für vorzügliches, vom 20. v. M. datirtes Schreibens,  
durch welches die Hände von dem Ableben Ihrer Majestät  
der Königin der Niederlande benachrichtigt worden, ist  
verlesen und ad acta gelegt worden.

198.  
Gerichtliche Briefe über  
geleitete Dingsdinge.

Für vom 20. v. M. datirtes Schreibens, durch wel-  
ches der niederländische Botschafter über einige fremde ge-  
leitete Dingsdinge Briefe anstellt, wird dem Staats-  
kanzler zur Kenntnissnahme überwiehen.

199.  
Beschreibung des Archivs  
des Antikvitäts in der  
Provinz Utrecht.

Mit Schreiben vom 24. v. M. berichtet der Provinz-  
kanzler, es habe, wie er vernommen, der Gesandtenkanzler  
die Beschreibung geoffen, "daß das Archiv des Antikvitä-  
tens aus dem bisherigen Locale entfernt und beson-  
ders, so weit es über das Jahr 1803. finanziell,  
dem Staatsarchiv eingeschickt, die übrigen Acten für  
zweck seiner Besuche übergeben werden sollten."

Dadurch findet er sich aber veranlaßt, an den Legations-  
kanzler die Frage zu stellen, ob nicht vorher eine Anweisung  
über das wünschenswerthe Geite, welches hinzuzugeschickt  
werden

7. November 1857.

zuerst gefaltet sey, von demjenigen, der die Acten der  
kirchlichen Beförden anhalte, dass ferner, und jener der  
Cardinal-Bibliothek einverleibt, dieser hingegen in das  
Archiv deponirt werden sollte?

Nach Aufsehung dieses Briefes und Beratung des  
Gegenstandes, hat der Regierungrath beschlossen, dass es  
nicht der Fall sey, eine solche Anweisung einzuhalten  
zu lassen, und daher, unter Bestätigung der Befugnis  
des Gesetzwahlmänners, beschloß, dem Kirchlich-Regierungrath  
den, dass er die Abfertigung dieses Archivs in das Staats-  
archiv mit Beförderung vor sich gehen lasse.

200.

Der Kaiserliche Regierungrath  
des Staatsarchivs  
soll in die Verwaltung des  
Staatsarchivs ein-  
geführt werden.

Es hat der Regierungrath beschloß, es solle die hiesige  
mit dem Kaiserlichen Regierungrath des Staatsarchivs  
bezügliche Verwaltungstelle von nun an in dem Regierungrath,  
dem Justizcollegium und Acten, mit der Ver-  
waltung des Staatsarchivs aufgeführt werden.

Hierzu ist dem hiesigen Staatsarchivar Meyer von  
Annoan Bericht zu geben und im Amtsblatte Anzeige  
zu machen.

201.

Brief des hiesigen Cazenove,  
Schweizerischen Consuls  
zu Alexandria in Amerika,  
über die Vermählung des  
Herrn.

Ein Schreiben vom 31. August d. J., durch welches Herr  
Cazenove, Schweizerischer Consul zu Alexandria in Ameri-  
ka, Bericht in Bezug auf die Vermählung des  
Herrn

gr.